



Mai bis Juli 2023

Bundesrat

Der Bundesrat hat sich in seinen Sitzungen vor der parlamentarischen Sommerpause mit einer Vielzahl rechtspolitischer Vorhaben beschäftigt. Nachfolgend werden die Vorhaben mit justizrelevanten Regelungen dargestellt. Über die jeweilige Drucksachenummer (BR-Drs.) können die Dokumente auf der Internetseite des Bundesrates eingesehen werden.

1.033. Plenarsitzung am 12. Mai 2023

Gesetz für einen besseren **Schutz hinweisgebender Personen** sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
BR-Drs. 210/23

Der Bundesrat stimmte dem Gesetz zu.

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzrichtlinie). Die Richtlinie war bereits bis zum 17.12.2021 in den Mitgliedstaaten umzusetzen. Das Gesetz scheiterte am 10.02.2023 an der fehlenden Zustimmung des Bundesrates. Nach Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Bundesregierung konnte im Vermittlungsausschuss am 09.05.2023 eine Einigung erzielt werden.

Zentraler Bestandteil des Gesetzes ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Es wird begleitet von notwendigen Anpassungen bestehender gesetzlicher Regelungen.

Der persönliche Anwendungsbereich des HinSchG soll entsprechend den Richtlinienvorgaben weit gefasst werden und umfasst alle Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben.

Hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs greift das Gesetz die durch die Richtlinie vorgegebenen Rechtsbereiche auf und ergänzt sie, wo dies erforderlich ist, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. So sollen in den Anwendungsbereich insbesondere alle Verstöße einbezogen werden, die strafbewehrt sind sowie bußgeldbewehrte Verstöße, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib, Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Zudem werden verfassungswidrige Äußerungen von Beamten umfasst.

Institutionelles Kernstück des Hinweisgeberschutzsystems sind die internen und externen Meldestellen, die hinweisgebenden Personen für eine Meldung von Verstößen zur Verfügung stehen. Entsprechend den Richtlinienvorgaben sind hinweisgebende Personen frei darin, für ihre Meldung die internen oder sogleich die externen Stellen zu wählen. Die internen und externen Meldestellen

prüfen die eingegangenen Meldungen und ergreifen die erforderlichen Folgemaßnahmen. Es besteht keine Verpflichtung, die Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymer Meldungen ermöglichen. Anonyme Meldungen sollten jedoch bearbeitet werden.

Das HinSchG sieht entsprechend den Richtlinienvorgaben verschiedene Schutzmaßnahmen für hinweisgebende Personen vor. Zentrales Element ist das Verbot von Repressalien. Zudem sind zwei spezielle Schadensersatzvorschriften vorgesehen: Zum einen ist der hinweisgebenden Person bei einem Verstoß gegen das Repressalienverbot der daraus entstehende Schaden zu ersetzen. Zum anderen ist im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschmeldung die hinweisgebende Person zur Erstattung des dadurch eingetretenen Schadens verpflichtet. Verstöße gegen die wesentlichen Vorgaben des HinSchG sollen als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0210-23>

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (**Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz - VRUG**)
BR-Drs. 145/23

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 145/1/23 (ohne Ziffern 1, 2, 6, 15, 16, 18, 20 und 21).

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1). Die Richtlinie war bis zum 25.12.2022 in nationales Recht umzusetzen. Die neuen Regelungen müssen ab dem 25.06.2023 angewendet werden.

Die Richtlinie verpflichtet, zwei Arten von Verbandsklagen vorzusehen. Verbände müssen das Recht haben, im eigenen Namen Unterlassungsklagen, durch die Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherrecht beendet werden können, und Abhilfeklagen, durch die Verbraucherrechte durchgesetzt werden können, zu erheben. Abhilfeklagen gibt es im deutschen Recht bislang nicht.

Diese Regelungen sollen in einem eigenen Stammgesetz – dem Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz (VDuG) – gebündelt werden, in das auch die bestehenden Regelungen der ZPO über die Musterfeststellungsklage integriert werden.

Eine Abhilfeklage kann ein Verbraucherverband gegen einen Unternehmer erheben, um Ansprüche von Verbrauchern beispielsweise wegen Produktmängeln oder unzulässigen Preisklauseln geltend zu machen. Dabei müssen die Ansprüche von mindestens 50 Verbrauchern betroffen sein. Die Verbraucher brauchen nicht selbst zu klagen und profitieren vom Verfahren unmittelbar. Wird der Abhilfeklage stattgegeben, erhalten die von der Klage betroffenen Verbraucher später beispielsweise den ihnen zustehenden Geldbetrag direkt von einem Sachwalter ausgezahlt, der das Urteil umsetzt.

Von der Klage profitieren die Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich zu Beginn des Verfahrens beim Verbandsklageregister angemeldet haben (sogenanntes Opt-in). Die Frist zur Anmeldung endet nach dem Entwurf zwei Monate nach dem ersten Termin des gerichtlichen Verfahrens. Kleine Unternehmen werden den Verbrauchern gleichgestellt, das heißt auch sie können sich beim Verbandsklageregister mit ihren Ansprüchen zu einer anhängigen Verbandsklage anmelden.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0145-23>

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** und anderer Gesetze
BR-Drs. 168/23

Der Bundesrat erhob gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, Handlungsspielräume des Bundeskartellamts nach Sektoruntersuchungen auszubauen. Die neuen Abhilfemaßnahmen – einschließlich einer Entflechtungsmöglichkeit von marktmächtigen Unternehmen als Ultima Ratio – sollen es dem Bundeskartellamt ermöglichen, bei erheblichen und fortwährenden Störungen des Wettbewerbs einzugreifen und gegenzusteuern.

Zudem soll die Anwendbarkeit der kartellbehördlichen Vorteilsabschöpfung für alle Kartellbehörden vereinfacht werden, indem Nachweisanforderungen im Hinblick auf den konkret erlangten Vorteil abgesenkt werden.

Um die effektive Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2022/1925 (Digital Markets Act – DMA) zu unterstützen, soll das Bundeskartellamt die Befugnis erhalten, bei Verstößen gegen bestimmte Verpflichtungen von Anbietern zentraler Plattformdienste (sog. Torwächter) Untersuchungen durchzuführen. Darüber hinaus werden insbesondere die Vorschriften zur Erleichterung der privaten Rechtsdurchsetzung in Kartellsachendort, wo es geboten erscheint, für diese Sachverhalte für anwendbar erklärt.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0168-23>

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur **Förderung der Reparatur von Waren** und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828
COM(2023) 155 final; Ratsdok. 7767/23
BR-Drs. 149/23

Der Bundesrat nahm zu der Vorlage Stellung gemäß Drs. 149/1/23 (ohne Ziffern 3, 4 und 8).

Der Richtlinien-Vorschlag hat zum Ziel, einen nachhaltigen Verbrauch zu fördern, indem brauchbare defekte Waren, die von Verbrauchern erworben wurden, innerhalb und außerhalb der gesetzlichen Garantie vermehrt repariert und wiederverwendet werden. Demnach soll der Verkäufer dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit haften, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren besteht und innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt offenbar wird.

Der Verbraucher kann in diesem Fall zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands grundsätzlich zwischen Reparatur oder Ersatzlieferung wählen. Mit der Vorlage wird die Warenkauf-Richtlinie dahingehend geändert, dass der Verkäufer die Waren in jedem Fall reparieren muss, wenn die Kosten für die Ersatzlieferung mindestens genauso hoch sind wie die Reparaturkosten.

Darüber hinaus werden für die Reparatur von Waren, die von Verbrauchern gekauft wurden, neue Regelungen getroffen, die für den Fall gelten, dass der Mangel außerhalb der gesetzlichen Garantie der Warenkauf-Richtlinie eintritt oder offenbar wird:

- Es wird ein Europäisches Formular für Reparaturinformationen eingeführt, das von Reparaturbetrieben auf Anfrage zur Verfügung zu stellen ist und standardisierte Basisinformationen zu den Reparaturdienstleistungen enthält.
- Hersteller werden verpflichtet, auf Verlangen des Verbrauchers bestimmte reparierbare Waren gegen Entgelt zu reparieren. Die Reparaturpflicht ist beschränkt auf Waren, für die Anforderungen an die Reparierbarkeit in den in Anhang II aufgeführten Rechtsakten festgelegt sind (z.B. Haushaltswaschmaschinen, Haushaltsgeschirrspüler). Die Hersteller müssen die Verbraucher über ihre Verpflichtung zur Reparatur informieren.
- Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, mindestens eine nationale Online-Plattform für Reparaturen und überholte Waren einzurichten, die es Verbrauchern ermöglicht Reparaturbetriebe zu finden.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0149-23>

1.034. Plenarsitzung am 16. Juni 2023

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die **Offenlegung von Ertragsteuerinformationen** durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen sowie zur Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und des Pflichtversicherungsgesetzes
BR-Drs. 221/23

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Das Gesetz dient der Umsetzung Richtlinie (EU) 2021/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2021 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (ABl. L 429 vom 1.12.2021, S. 1). Diese zielt darauf ab, Ertragsteuerinformationen multinationaler umsatzstarker Unternehmen und Konzerne, die in der EU entweder ansässig sind oder aber Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen einer bestimmten Größe haben, transparent zu machen. Dadurch soll eine informierte öffentliche Debatte darüber ermöglicht werden, ob die betroffenen multinationalen Unternehmen und Konzerne ihren Beitrag zum Gemeinwohl auch dort leisten, wo sie tätig sind.

Zur Umsetzung soll das HGB um einen neuen Unterabschnitt ergänzt werden, in dem Pflichten zur Erstellung und Offenlegung von Ertragsteuerinformationsberichten, Vorgaben zu Inhalt und Form der Berichte sowie Sanktionsvorschriften vorgesehen werden. Auch das Recht der Abschlussprüfung soll punktuell angepasst werden.

Zudem sieht das Gesetz weitere Anpassungen im HGB vor (Erweiterung der Offenlegungspflicht, § 325a HGB, Konkretisierung der Verbunddefinition des § 271 Absatz 2 HGB, Erweiterung der Befugnis zur Rechtsbeschwerde in § 225a Absatz 3 HGB).

Im Bundestagsverfahren wurden zudem vorlagenunabhängige Ergänzungen im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und im Pflichtversicherungsgesetz vorgenommen.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0221-23>

Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung des Mieterschutzes** bei der Vermietung von möbliertem Wohnraum und bei der Kurzzeitvermietung von Wohnraum in Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt
BR-Drs. 218/23

Der Bundesrat brachte den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag ein.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Position von Mietern zu stärken, indem der Möblierungszuschlag in Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt transparent geregelt wird, wodurch eine Umgehung der Mietpreisbremse verhindert werden soll. Bislang ist der Möblierungszuschlag, der zusätzlich auf die Nettokaltmiete addiert wird, gesetzlich nicht geregelt ist. Dies hat zur Folge, dass der Möblierungszuschlag nicht gesondert ausgewiesen werden muss und in Folge dessen hohe Mieten verlangt werden können. Vermieter sollen zukünftig verpflichtet werden, sowohl die Nettokaltmiete als auch den Möblierungszuschlag transparent auszuweisen. Zudem soll die zulässige Höhe des Zuschlags geregelt werden („monatlich höchstens 1 Prozent des Zeitwertes der überlassenen Möbel im Zeitpunkt der erstmaligen Überlassung an den jeweiligen Mieter“).

Zusätzlich soll die Position für Mieter bei der Vermietung von Wohnraum zum vorübergehenden Gebrauch in Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt dadurch gestärkt, dass bei Vermietungen über einen Zeitraum von sechs Monaten oder mehr nunmehr regelmäßig die in § 549 Abs. 2 BGB genannten Mieterschutzvorschriften (insbes. Mietpreisbremse) gelten.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0218-23>

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2015/413/EU zur **Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte**
COM(2023) 126 final; Ratsdok. 6792/23
BR-Drs. 110/23

Der Bundesrat nahm zu der Vorlage Stellung gemäß Drs. 110/1/23 ohne die Ziffer 6.

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Straßenverkehrssicherheit weiter zu verbessern, indem der Anwendungsbereich der Richtlinie über den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen auf andere die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte ausgeweitet und die Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten, die im Ausland begangen werden, vereinfacht und digitalisiert werden, sodass die grenzüberschreitende Durchsetzung von Sanktionen erleichtert wird.

Im Einzelnen werden drei Ziele verfolgt:

- Verbesserte Befolgung weiterer Vorschriften für die Straßenverkehrssicherheit durch gebietsfremde Fahrer.
- Straffung der Verfahren zur gegenseitigen Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen von grenzüberschreitenden Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten.
- Stärkung des Schutzes der Grundrechte gebietsfremder Zuwanderer, einschließlich Angleichung an die neuen EU-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

Der Vorschlag ist Teil eines Verhandlungspaketes. Dieses umfasst weiterhin einen Vorschlag für eine neue Führerschein-RL (die die RL 2006/126/EG über den Führerschein ersetzt) und einen Vorschlag für eine neue Richtlinie über den Entzug der Fahrerlaubnis mit EU-weiter Wirkung.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0110-23>

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des **Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht**

COM(2023) 177 final; Ratsdok. 7953/23

BR-Drs. 156/23

Der Bundesrat nahm zu der Vorlage Stellung gemäß Drs. 156/1/23 ohne die Ziffer 10.

Im Einklang mit den EU-Digitalisierungszielen soll mit der Richtlinie den Entwicklungen in der Digitalisierung und Technologie Rechnung getragen werden, die die Funktionsweise von Unternehmensregistern und die Art und Weise, in der Unternehmensregister, Gesellschaften und öffentliche Behörden in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten miteinander interagieren, wesentlich verändert haben. Es sollen zudem gesellschaftsrechtliche Maßnahmen eingeführt werden, um Hindernisse für die grenzüberschreitende Expansion zu beseitigen, mit denen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) derzeit im Binnenmarkt konfrontiert sind.

Die Ziele des Vorschlags bestehen darin, die Transparenz und das Vertrauen in das Unternehmensumfeld zu erhöhen, stärker digitalisierte und vernetzte grenzüberschreitende öffentliche Dienstleistungen für Gesellschaften zu schaffen und die grenzüberschreitende Expansion von KMU zu erleichtern, was wiederum zu einem stärker integrierten und digitalisierten Binnenmarkt führt.

Um dies zu erreichen, wird mit dem Vorschlag

- die Menge der in Unternehmensregistern und/oder im Business Registers Interconnection System (BRIS) verfügbaren Gesellschaftsdaten erhöht und deren Zuverlässigkeit verbessert,
- die direkte Verwendung von Gesellschaftsdaten ermöglicht, die in Unternehmensregistern verfügbar sind, wenn grenzüberschreitende Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichtet werden und andere grenzüberschreitende Tätigkeiten und Situationen vorliegen.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0156-23>

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Übertragung von Verfahren in Strafsachen**

COM(2023) 185 final; Ratsdok. 8231/23

BR-Drs. 175/23

Der Bundesrat nahm zu der Vorlage Stellung gemäß Drs. 175/1/23 ohne die Ziffern 1-5 und 12.

Der Vorschlag zielt darauf ab, Strafverfahren grenzüberschreitender Natur effizienter zu gestalten. Ziel dabei ist es, die Anzahl von Doppel- oder Mehrfachverfahren, welche sowohl unnötig ressourcenintensiv sind als auch für involvierte Zeugen zu erhöhten persönlichen Belastungen führen, durch einheitliche Kooperationsmöglichkeiten zu verringern. Das Wegfallen von vermeidbaren Mehrfachverfahren soll es den Sicherheitsbehörden ermöglichen, Ressourcen und Kapazitäten freizuschaffen, welche im Einsatz gegen Kriminalität und für die Wahrung des Rechtsraums Europa anderweitig dringend benötigt werden. Mangels eines einheitlichen europäischen Rechtsrahmens erfolgt die Koordinierung zwischen nationalen Sicherheitsbehörden innerhalb Europas zurzeit stets individuell durch diverse nationale Rechtsvorschriften der betroffenen Staaten. Vorliegender Vorschlag soll zu diesem Zwecke einen einheitlich europäischen Rechtsrahmen schaffen, welcher so wenig wie möglich in die nationale Rechtsordnung der

Mitgliedsstaaten eingreift und die bestehenden Unterscheide des Legalitätsprinzips und Opportunitätsprinzips achtet. Der Vorschlag sieht im Wesentlichen Regelungen für die Kriterien für ein Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren und dessen Ablehnung sowie das Verfahren, die Beteiligungsrechte der Beschuldigten und der Opfer sowie die Wirkung der Übertragung von Strafverfahren vor.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0175-23>

1.035. Plenarsitzung am 7. Juli 2023

Gesetz zur **Überarbeitung des Sanktionenrechts** - Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
BR-Drs. 290/23

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Mit dem Gesetz sollen im Wesentlichen vier Anliegen umgesetzt werden:

1. Der Umrechnungsmaßstab von Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe wird halbiert (Geldstrafe i.H.v. zwei Tagessätzen = ein Tag Freiheitsstrafe). Zusätzlich sollen verurteilte Personen durch vollstreckungsrechtliche Ergänzungen bei der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe unterstützt werden. Dabei geht es insbesondere um Maßnahmen der aufsuchenden Sozialarbeit, mit der den Betroffenen vor Ort zum Beispiel beim Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung geholfen werden soll.
2. „Geschlechtsspezifische“ sowie „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive werden ausdrücklich als bei der Strafzumessung zu berücksichtigende Umstände in § 46 StGB genannt.
3. Die Möglichkeit einer Therapieweisung – etwa im Rahmen einer Bewährungsaussetzung – wird ausdrücklich eröffnet. Bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt wird zusätzlich die Erteilung einer Arbeitsauflage ermöglicht.
4. Im Maßregelrecht werden für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt u.a. die Anordnungsvoraussetzungen enger gefasst. Damit soll die Unterbringung wieder stärker auf tatsächlich behandlungsbedürftige und -willige Straftäter fokussiert und so der zunehmenden Überlastung der Entziehungsanstalten entgegengewirkt werden.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0290-23>

Entschließung des Bundesrats **zum 75-jährigen Bestehen** der Allgemeinen **Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen**
BR-Drs. 262/23

Der Bundesrat fasste die Entschließung nach Maßgabe gem. Drs. 282/1/23.

Mit der Entschließung wird die Bedeutung der AEMR für die Rechtsordnung und Gesellschaft in Deutschland gewürdigt. Die weltweite Verbindlichkeit der Menschenrechte wird bekräftigt. Ausdrücklich wird der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine und die damit verbundenen massiven Menschenrechtsverletzungen verurteilt. Die Entschließung betont die Herausforderung, die Menschenrechte auch in der Gegenwart verteidigen zu müssen. Diese stünden angesichts menschenverachtender Narrative und Hassrede sowie gezielter Diskriminierung und Drangsalierung bestimmter Bevölkerungsgruppen weltweit unter Druck.

Die Bundesregierung wird gebeten, ihren Einsatz für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit aktiv fortzusetzen.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0262-23>

Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung
(Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz - DokHVG)
BR-Drs. 227/23

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gem. Drs. 227/1/23 ohne Ziff. 1.

Der Gesetzentwurf sieht die digitale Inhaltsdokumentation der erstinstanzlichen strafgerichtlichen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten vor. Die Dokumentation soll durch eine Tonaufzeichnung erfolgen, die automatisiert in ein elektronisches Textdokument (Transkript) übertragen wird. Dem jeweiligen Spruchkörper sowie den Verfahrensbeteiligten soll hiermit ein einheitliches und objektives Hilfsmittel für die Aufbereitung des Hauptverhandlungsgeschehens zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich ist auch eine Bildaufzeichnung möglich, die von den Ländern durch Rechtsverordnung jederzeit teilweise oder flächendeckend eingeführt werden kann. Zudem werden die Länder längstens bis zum 31. Dezember 2027 (Staatsschutzverfahren vor den Oberlandesgerichten) und 31. Dezember 2029 (Landgerichte) zu einer Pilotierung der digitalen Dokumentation an sämtlichen oder bestimmten Gerichten beziehungsweise ausgewählten Spruchkörpern ermächtigt.

Einer aufgrund der Dokumentation bestehenden Gefährdung der Persönlichkeitsrechte der dokumentierten Personen soll – insbesondere zum Schutz vor einer Veröffentlichung und Verbreitung der Aufzeichnungen und der Transkripte – durch verfahrensrechtliche und materiell-strafrechtliche Regelungen begegnet werden.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0227-23>

Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit** und den Fachgerichtsbarkeiten
BR-Drs. 228/23

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gem. Drs. 228/1/23 ohne Ziff. 3 und 14.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Möglichkeiten des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit sowie in den Fachgerichtsbarkeiten (Verwaltungsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit) über die geltende Rechtslage hinaus zu erweitern, u.a.:

- Neufassung des § 128a ZPO: Das Gericht soll zukünftig eine Videoverhandlung anordnen können. Binnen zwei Wochen können Verfahrensbeteiligte beantragen, von der Anordnung ausgenommen zu werden („Einspruchslösung“).
- Bei Anträgen aller Prozessbevollmächtigten auf Durchführung einer Videoverhandlung soll das Gericht diese durchführen.
- Im Rahmen der vorläufigen Protokollaufzeichnung können Bild-Ton-Aufzeichnungen angefertigt werden.
- Die Vermögensauskunft durch Gerichtsvollzieher kann auch per Videokonferenz abgenommen werden.

- Möglichkeit „vollvirtuelle“ Videoverhandlungen zu erproben, bei der sich auch die oder der Vorsitzende nicht mehr im Sitzungssaal aufhält

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0228-23>

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht
BR-Drs. 229/23

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gem. Drs. 229/1/23.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 vom 24.11.2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, die bis zum 23.12.2023 in deutsches Recht umzusetzen ist.

Die Richtlinie stellt das Erfordernis der Versicherungspflicht für jeden Gebrauch eines näher definierten Fahrzeugs klar, ermöglicht aber nationale Sonderregelungen für den Gebrauch von Fahrzeugen im Motorsport sowie weitere optionale Ausnahmen von der Versicherungspflicht und erhöht die Mindestversicherungssummen. Der Schwerpunkt der Richtlinie liegt in der Harmonisierung der Entschädigung von Verkehrsopfern im Fall der Insolvenz des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers.

Die Umsetzung soll im Wege einer 1:1-Umsetzung erfolgen, soweit nicht das nationale Recht bereits über die Anforderungen der Richtlinie hinausgeht, und möglichst weitgehend die bestehenden Strukturen des Pflichtversicherungsrechts widerspiegeln.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0229-23>

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Bekämpfung der Korruption**, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates
COM(2023) 234 final
BR-Drs. 244/23

Der Bundesrat nahm zu der Vorlage Stellung gem. Drs. 244/1/23 ohne Ziff. 5 Satz 1 Halbsatz 2, ohne Ziff. 5 Satz 2 sowie ohne Ziff. 6-10 und 16.

Der Richtlinien-Vorschlag beabsichtigt eine Aktualisierung des Rechtsrahmens für die Korruptionsbekämpfung. Die erfolgreiche Verhütung und Bekämpfung von Korruption ist sowohl für den Schutz der Werte der EU und der Wirksamkeit der EU-Politik als auch für die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit und des Vertrauens in die staatlichen Institutionen wichtig. Korruption schadet der Gesellschaft, den Demokratien, der Wirtschaft sowie dem Einzelnen und fördert die organisierte Kriminalität.

Die in den Mitgliedstaaten bestehenden Vorschriften sollen auf Grundlage der Richtlinie weiterentwickelt werden, damit die EU kohärenter und wirksamer reagieren kann. Die Weiterentwicklung soll u.a. durch die Aufnahme internationaler Standards (etwa die des UNCAC), die Schließung von Strafbarkeitslücken, auch gegenüber juristischen Personen, die Ahndung von Korruption durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen, die Einführung von

Maßnahmen zur Korruptionsprävention und die Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, erfolgen.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0244-23>

Bundestag

55. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 10. Mai 2023

Am 10.05.2023 fand die öffentliche Anhörung zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU **Kollaps der Ziviljustiz verhindern – Wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen**, BT-Drucksache 20/5560, statt.

Laut Antragsbegründung nehme die Belastung der Ziviljustiz durch Massenverfahren im Kapitalanlage-, Verbraucherschutz-, Versicherungs- und Fluggastrecht seit Jahren zu und habe ein Ausmaß erreicht, das deren Funktionsfähigkeit ernsthaft gefährdet sei. Diese Verfahren würden häufig von spezialisierten Rechtsdienstleistern bearbeitet, die bei Gericht umfangreiche Schriftsätze von oftmals mehreren hundert Seiten nebst Anlagen einreichen. Oftmals fehle es am erforderlichen Einzelfallbezug, der in der Folge erst mühsam von den Richterinnen und Richtern herausgearbeitet werden müsse. Die Unionsfraktion rechnet mit einer weiteren Intensivierung dieser Entwicklung und sieht daher dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Unter anderem sollen der individuelle Rechtsschutz umfassend ertüchtigt und neue Instrumente, die eine effiziente und ressourcenschonende Bearbeitung von Massenverfahren ermöglichen, geschaffen werden. So wird beispielsweise die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens gefordert. Damit sollen die in Massenverfahren auftretenden entscheidungserheblichen Rechtsfragen frühzeitig einer höchstrichterlichen Klärung zugeführt werden können. Zudem soll nach Auffassung der Unionsfraktion neben weiteren Anpassungen im Prozessrecht die Entwicklung von Instrumenten der Künstlichen Intelligenz gefördert werden, um eine effizientere Bearbeitung von Massenverfahren zu fördern.

Die Sachverständigen bejahten übereinstimmend die Herausforderungen, denen sich die Zivilgerichtsbarkeit im Hinblick auf Massenverfahren zu stellen habe. Während einige Sachverständige die Ansätze im Antrag der Unionsfraktion begrüßten und insbesondere eine schnellere höchstrichterliche Klärung von Rechtsfragen forderten, sahen andere Sachverständige die Gefahr der Beschneidung von Verfahrensrechten der Parteien. Weitgehend einig waren sich die Sachverständigen in der Einschätzung, dass auf Seiten der Justiz eine bessere technische Ausstattung und digitale Kompetenz benötigt werden, um mit spezialisierten Kanzleien und legal tech-Unternehmen mithalten zu können. Diskutiert wurden auch Möglichkeiten des kollektiven Rechtsschutzes. In diesem Rahmen wurden Bedenken und Kritik an der bisherigen Musterfeststellungsklage und der geplanten Abhilfeklage geäußert.

Weitere Informationen:

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/940868-940868

56. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 10. Mai 2023

Am 10.05.2023 fand die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG)**, BT-Drucksache 20/6520, statt.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1). Die Richtlinie war bis zum 25.12.2022 in nationales Recht umzusetzen. Die neuen Regelungen müssen ab dem 25.06.2023 angewendet werden.

Siehe hierzu die Ausführungen zum 1.033. Plenarsitzung am 12.05.2023.

Die Sachverständigen werteten den Entwurf sehr unterschiedlich. Die von der SPD, den Grünen und den Linken benannten Sachverständigen forderten eine effizientere Ausgestaltung der Abhilfeklage zugunsten der Verbraucher u.a. durch Absenkung des Quorums von derzeit mindestens 50 Verbrauchern (bei der Musterfeststellungsklage sind es nur 10), durch Verschiebung der Opt-in-Möglichkeit auf die letzte mündliche Verhandlung oder sogar auf das Umsetzungsverfahren und durch eine Ausweitung der Verjährungshemmung. Demgegenüber sprachen sich die von der Union und der FDP benannten Sachverständigen für ein frühes Opt-in (erste mündliche Verhandlung), gegen die Zulässigkeit jeglicher nachgelagerter Individualklagen, für die Streichung oder zumindest Beschränkung der Möglichkeit einer nachträglichen Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags, für die Schaffung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen die Entscheidungen des Sachwalters sowie dafür aus, dass das Unternehmen nicht den vom Gericht geschätzten Entschädigungsbetrag in den Fonds einzahlen, sondern stattdessen nur eine Sicherheit leisten muss. Die beiden letztgenannten Punkte wurden aber auch von einer durch die SPD benannten Sachverständigen unterstützt. Zudem wurden von Seiten der Sachverständigen der Union die Streichung des Streitwertdeckels (ein Sachverständigen erachtete diesen sogar als unionswidrig) und ein Verbot der Drittfinanzierung von Verbandsklagen – jedenfalls aber die Offenlegung der Finanzierungsvereinbarung – gefordert. Ein Sachverständiger sah aufgrund der avisierten Entscheidungsbefugnisse des Sachwalters im Verteilverfahren sogar Art. 92 GG (Rechtsprechung nur durch Richter) als verletzt an. Weitgehende Einigkeit bestand, soweit angesprochen, allerdings darin, dass die Anforderungen an die Gleichartigkeit der Ansprüche, wie sie in der Gesetzesbegründung dargelegt sind, zu eng gefasst seien und einer effektiven Nutzung der Verbandsklage und der damit auch bezweckten Entlastung der Gerichte im Wege stünden. Die Sachverständigen warben hier für ein stärkeres Vertrauen in die Gerichte. Unterschiedliche Auffassungen gab es zu den geplanten Anpassungen am UWG, die einerseits als nicht handhabbar kritisiert und andererseits entweder begrüßt oder sogar als nicht weitgehend genug bewertet wurden. Generell waren die Stellungnahmen geprägt von einer unterschiedlichen Sichtweise auf Verbandsklagen: Während ein Teil der Sachverständigen diese als Mittel zur wirksamen Durchsetzung von Verbraucherrechten und zur Entlastung der Justiz so anwendungsfreundlich wie möglich gestalten wollen, sah der andere Teil der Sachverständigen die Gefahr von mengenmäßig nicht überschaubarer Klageverfahren gegen Unternehmen und die Entstehung einer missbräuchlichen Klageindustrie.

Weitere Informationen:

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/945182-945182

57. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 22. Mai 2023

Am 22.05.2023 fand die öffentliche Anhörung zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. **Die „vergessenen“ queeren Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung**, BT-Drucksache 20/5359, statt.

In dem Antrag fordert die Linksfraktion den Bundestag auf, anzuerkennen, dass den queeren Opfern aufgrund der jahrzehntelangen Verweigerung der Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus großes Unrecht angetan worden sei.

Der Deutsche Bundestag solle sich ferner für das damit verbundene Leid, unter anderem durch unterbliebene Entschädigungszahlungen für Haft- und Konzentrationslageraufenthalt, Sterilisation

und Kastration beziehungsweise 'freiwillige Entmannung' sowie verweigerter Rentenansprüche entschuldigen.

Die Sachverständigen lobten den Antrag und sprachen sich für eine deutliche Intensivierung und Ausweitung der Forschung und Lehre in diesem Bereich aus. Es wurde eine Ergänzung von Art. 3 Absatz 3 GG um den Begriff „sexuelle Identität“ gefordert.

Die Fraktionen von CDU/CSU und der AfD hatten keinen Sachverständigen benannt.

Weitere Informationen:

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/945178-945178

60. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 19. Juni 2023

Am 19.06.2023 fand die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein**, BT-Drucksache 20/2081, statt.

Im ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuchs spricht sich die Linksfraktion dafür aus, das Fahren ohne Fahrschein künftig nicht mehr als Straftat zu behandeln.

Die in § 265a StGB („Beförderungerschleichung“) enthaltene Strafandrohung sei nicht verhältnismäßig und widerspreche der Funktion des Strafrechts als ultima ratio. Es drohten Geldstrafen, bei Zahlungsunfähigkeit auch nicht selten Haft durch Ersatzfreiheitsstrafe, „obwohl beim Einsteigen in Bus oder Bahn eine Überwindung von Schutzvorrichtungen nicht erforderlich und damit die Entfaltung von ‚krimineller Energie‘ nicht notwendig ist“. Zudem kämen weder Personen noch Sachen zu Schaden. Der Unrechtsgehalt sei gering, ein besonderer gesellschaftlicher Schaden nicht ersichtlich. Daher sollten in § 265a Absatz 1 StGB die Wörter „die Beförderung durch ein Verkehrsmittel“ gestrichen werden.

Ferner werde von den Verkehrsbetrieben ein nicht unerhebliches erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben, was einer Doppelbestrafung gleichkomme. Die Strafe treffe zudem häufig arme und hilfsbedürftige Menschen sowie Obdachlose, die sich die Fahrkarte nicht leisten könnten, schreiben die Abgeordneten. Gerade bei armen Menschen habe die Strafandrohung auch nicht die gewünschte abschreckende Wirkung, weil die Gelder nicht aufgebracht werden könnten.

Die Sachverständigen vertraten sehr divergierende Auffassungen. So wurde von der ersatzlosen Streichung der Norm, über die grundsätzliche Beibehaltung im StGB bei Einschränkung/Reduzierung des Tatbestandes, auch die Neuregelung als Ordnungswidrigkeit gefordert.

Weitere Informationen:

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/950144-950144

Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen

Informationen über die Arbeit der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund und über dortige Veranstaltungen finden Sie auf

<https://www.mbei.nrw.de/lv-bund>